

Einladung

zur 23. Sitzung des Rates der Stadt Geilenkirchen am

Mittwoch, dem 15.02.2017, 18:00 Uhr

im Großen Sitzungssaal, Markt 9, 52511 Geilenkirchen

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

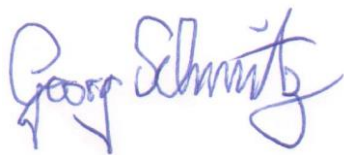
1. Bestellung einer weiteren Schriftführerin
Vorlage: 0880/2016
2. Mitteilungen des Bürgermeisters
3. Tätigkeitsbericht des Behindertenbeauftragten der Stadt Geilenkirchen
Vorlage: 0898/2017
4. Bestellung eines ehrenamtlichen Beauftragten zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen
Vorlage: 0899/2017
5. 69. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen
Geltungsbereich: Fläche in Teveren, südlich der Töpferstraße und westlich des Tevereiner Baches
- Beratung und Abwägung über die während der Öffentlichkeitsbeteiligungen nach § 3 Abs. 1 BauGB und nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
- Verabschiedung der Flächennutzungsplanänderung
Vorlage: 0877/2016
6. Bebauungsplan Nr. 111 der Stadt Geilenkirchen
Geltungsbereich: Fläche in Teveren, südlich der Töpferstraße und westlich des Tevereiner Baches
- Beratung und Abwägung über die während der Öffentlichkeitsbeteiligungen nach § 3 Abs. 1 BauGB und nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
- Verabschiedung des Bebauungsplanes als Satzung
Vorlage: 0878/2016

7. Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 39 der Stadt Geilenkirchen zum Zwecke der Genehmigung eines Bauantrages für einen Erweiterungsneubau und Umbau der Bestandsreha des St. Elisabeth-Krankenhauses
Vorlage: 0888/2016
8. Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 52 der Stadt Geilenkirchen in der Fassung der 1. Bebauungsplanänderung zum Zwecke der Bebauung des ehemaligen Spielplatzgrundstücks an der Walloniestraße mit zwei Einfamilienhäusern
Vorlage: 0896/2017
9. Offenhalten von Verkaufsstellen im Jahr 2017
Vorlage: 0894/2017
10. Antrag der Fraktion "Geilenkirchen bewegen!" und FDP zur Einführung einer "Geilenkirchener Ehrenamtsmedallie"
Vorlage: 0900/2017
11. Antrag der Fraktionen "Geilenkirchen bewegen!" und FDP, "Bürgerliste" und "Für GK!" zum Bau der Turnhalle an der GGS Gillrath
Vorlage: 0905/2017
12. Antrag der Fraktion "Geilenkirchen bewegen!" und FDP für die fortlaufende Darstellung der Finanzlage der Stadt in Ratssitzungen
Vorlage: 0906/2017
13. Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU und SPD zur Änderung der Hauptsatzung
Vorlage: 0907/2017
14. Antrag der CDU-Fraktion zum Thema Schwimmunterricht für Grundschüler
Vorlage: 0912/2017
15. Information der Verwaltung über die Entwicklung der Haushaltslage im 4. Quartal 2016
Vorlage: 0902/2017
16. Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 GO NRW
Vorlage: 0893/2017
17. Bekanntgabe von über- und außerplanmäßigen Auszahlungen und Aufwendungen
Vorlage: 0911/2017
18. Information über die geplante Fahrbahnsanierung der Umgehungsstraße Geilenkirchen (B56/B221)
Vorlage: 0910/2017
19. Anfragen nach § 17 der Geschäftsordnung der Stadt Geilenkirchen
20. Fragestunde für Einwohner

II. Nichtöffentlicher Teil

- 21. Grundstücksangelegenheiten
 - 21.1. Verkauf des städtischen Baugrundstückes im Bereich des Baugebietes Hünshoven, Bebauungsplan 77
Vorlage: 0885/2016
 - 21.2. Verkauf von städtischen Flächen im Bereich des Gillrather Bruchs
Vorlage: 0886/2016
- 22. Auftragsvergaben
 - 22.1. Vergabe von Ingenieurleistungen zum Kanal- und Straßenausbau "Brachelner Straße" in Lindern
Vorlage: 0883/2016
 - 22.2. Vergabe von Ingenieurleistungen zum Straßenbau "Thelensgracht" in Beeck
Vorlage: 0884/2016
 - 22.3. Vergabe der landschaftsgärtnerischen Arbeiten für die Sanierung des Außengeländes des "Familienzentrums Teveren"
Vorlage: 0901/2017
- 23. Bieterverfahren "Alte Schule Hünshoven"
Beratung über eingereichte Angebote und Beschluss über die Angebotsannahme
Vorlage: 0890/2016
- 24. Anfragen nach § 17 der Geschäftsordnung der Stadt Geilenkirchen

Mit freundlichen Grüßen



Schmitz
Bürgermeister

Hauptamt
13.01.2017
0880/2016

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	15.02.2017

Bestellung einer weiteren Schriftführerin

Sachverhalt:

Gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sind über die Beschlüsse des Rates eine Niederschrift aufzunehmen und ein/e Schriftführer/in hierfür zu bestellen.

Beschlussvorschlag:

Frau Beckers-Offermanns wird als weitere Schriftführerin für den Rat der Stadt Geilenkirchen bestellt.

(Hauptamt, Frau Schuhmachers, 02451 - 629 109)

Hauptamt
13.01.2017
0898/2017

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Kenntnisnahme	15.02.2017

Tätigkeitsbericht des Behindertenbeauftragten der Stadt Geilenkirchen

Sachverhalt:

Wie zuletzt im Jahr 2015 wird der Behindertenbeauftragte der Stadt Geilenkirchen, Herr Pütz, seinen Tätigkeitsbericht vortragen.

Kenntnisnahme:

Der Tätigkeitsbericht wird zur Kenntnis genommen.

(Hauptamt, Frau Schuhmachers, 02451 - 629 109)

Hauptamt
13.01.2017
0899/2017

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	15.02.2017

Bestellung eines ehrenamtlichen Beauftragten zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen

Sachverhalt:

Derzeit ist Herr Heinz Pütz als ehrenamtlicher Beauftragter zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen (Behindertenbeauftragter) für die Stadt Geilenkirchen tätig. Die zweijährige Amtszeit läuft am 31.03.2017 ab.

Nach den Regelungen der Hauptsatzung ist der Rat für die Bestellung eines Beauftragten zuständig.

Die Verwaltung schlägt dem Rat vor, Herrn Pütz für weitere zwei Jahre als Behindertenbeauftragten der Stadt Geilenkirchen zu bestellen.

Beschlussvorschlag:

Herr Heinz Pütz wird als ehrenamtlicher Beauftragter zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen (Behindertenbeauftragter) für die Stadt Geilenkirchen für die Zeit vom 01.04.2017 bis 31.03.2019 bestellt.

(Hauptamt, Frau Schuhmachers, 02451 - 629 109)

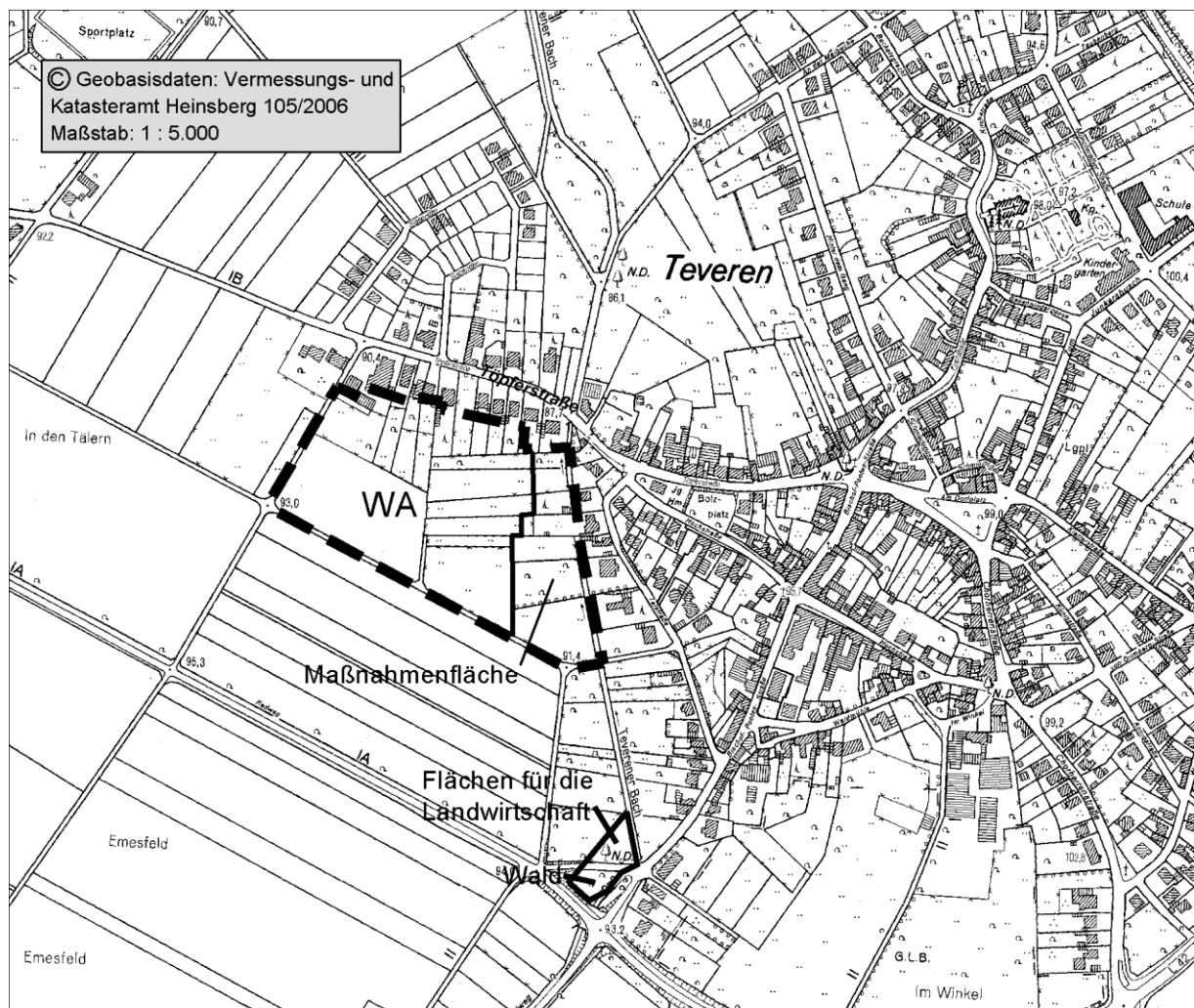
Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Vorberatung	26.01.2017
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	15.02.2017

69. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen

Geltungsbereich: Fläche in Teveren, südlich der Töpferstraße und westlich des Teverener Baches

- Beratung und Abwägung über die während der Öffentlichkeitsbeteiligungen nach § 3 Abs. 1 BauGB und nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
- Verabschiedung der Flächennutzungsplanänderung



Sachverhalt:

Der Entwurf der 69. Flächennutzungsplanänderung wurde am 21.09.2016 zur Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB verabschiedet.

Die Beteiligungsverfahren wurden zwischenzeitlich durchgeführt.

Die eingegangenen Stellungnahmen werden im nachfolgenden Abwägungsvorschlag zusammengefasst und mit einer Stellungnahme der Verwaltung sowie einem Beschlussvorschlag versehen. Gleichzeitig werden die im vorigen Verfahrensschritt (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und Trägerbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB) eingegangenen Stellungnahmen nochmals mit aufgegriffen, sodass final über alle im Verfahren eingegangenen Anregungen und Bedenken abgewogen werden kann.

Das Verfahren zur Flächennutzungsplanänderung könnte nunmehr abgeschlossen werden.

Beschlussvorschlag:

Über die im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen wird der Sitzungsvorlage entsprechend abgewogen.

Die Flächennutzungsplanänderung wird einschließlich ihrer Begründung (Stand 01.12.2016) verabschiedet.

Anlagen:

Abwägungsvorschlag
Stellungnahmen

(Amt für Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung, Hochbau, Frau Nossek, 02451 - 629 212)

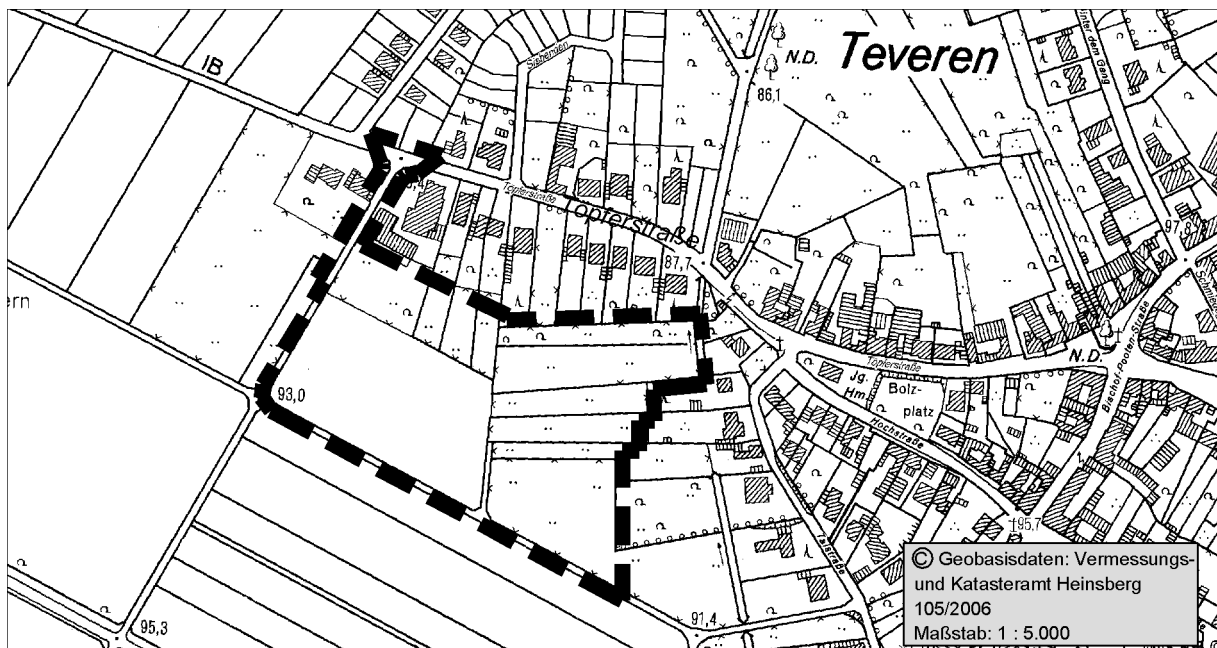
Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Vorberatung	26.01.2017
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	15.02.2017

Bebauungsplan Nr. 111 der Stadt Geilenkirchen

Geltungsbereich: Fläche in Teveren, südlich der Töpferstraße und westlich des Teverener Baches

- Beratung und Abwägung über die während der Öffentlichkeitsbeteiligungen nach § 3 Abs. 1 BauGB und nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
- Verabschiedung des Bebauungsplanes als Satzung



Sachverhalt:

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 111 wurde am 21.09.2016 zur Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB verabschiedet.

Die Beteiligungsverfahren wurden zwischenzeitlich durchgeführt.

Die eingegangenen Stellungnahmen werden im nachfolgenden Abwägungsvorschlag zusammengefasst und mit einer Stellungnahme der Verwaltung sowie einem Beschlussvorschlag versehen. Gleichzeitig werden die im vorigen Verfahrensschritt (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und Trägerbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB) eingegangenen Stellungnahmen nochmals mit aufgegriffen, sodass final über alle im Verfahren eingegangenen Anregungen und Bedenken abgewogen werden kann.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes könnte nunmehr abgeschlossen werden.

Beschlussvorschlag:

Über die im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen wird der Sitzungsvorlage entsprechend abgewogen.

Der Bebauungsplan wird einschließlich seiner Begründung (Stand 06.12.2016) als Satzung verabschiedet.

Anlagen:

Abwägungsvorschlag
Stellungnahmen

(Amt für Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung, Hochbau, Frau Nossek, 02451 - 629 212)

Amt für Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung, Hochbau
12.01.2017
0888/2016

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Vorberatung	26.01.2017
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	15.02.2017

Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 39 der Stadt Geilenkirchen zum Zwecke der Genehmigung eines Bauantrages für einen Erweiterungsneubau und Umbau der Bestandsreha des St. Elisabeth-Krankenhauses

1. Sachverhalt

Geplant ist die Errichtung eines Gebäudes zur Erweiterung des St. Elisabeth-Krankenhauses.

1.1 Gebäudestandort

Nordöstlich des vorhandenen Reha-Gebäudes, südwestlich des Technik-Gebäudes, nordwestlich entlang der Wurm (siehe Lageplan)

1.2 Gebäudenutzung/-funktion

EG - Erweiterung der Bestandsreha mit Büros, Umkleiden, medizinisch-beruflich orientierte Reha u. a.

1. OG - Erweiterung Bestandsreha mit Kantine, Patientenumkleiden, Gruppenraum u. a. sowie Verbindungstrakt zur Bestandsreha

2. OG - insbesondere Verwaltungsräume

Kellergeschoss - zunächst als Reservefläche

1.3 Gebäudemasse

Länge: ca. 36 m

Breite: ca. 18 m

Höhe: ca. 11 m über Gelände
III Vollgeschosse

1.4 Lage des Gebäudes nach bauplanungsrechtlichen Gebietskategorien

1.4.1 Bebauungsplanbereich

Ein kleiner nordwestlicher Teil des Gebäudes liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Nr. 39 der Stadt Geilenkirchen, dort allerdings außerhalb der durch Baugrenze festgesetzten überbaubaren Fläche.

Der Bebauungsplan wurde in den 70er Jahren aufgestellt, um die krankenhausmäßige Versorgung in Geilenkirchen zu steigern und dem Krankenhaus Erweiterungsmöglichkeiten zu bieten.

Dementsprechend setzt der Bebauungsplan als Art der baulichen Nutzung fest „Sondergebiet Krankenhaus“ über eine Fläche zwischen Wurm, An Merckenheim und Martin-Heyden-Straße bis hin zum Kindergarten.

1.4.2 Innenbereich

Soweit das Bauvorhaben den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes überschreitet in Richtung Südwesten, also in Richtung Wurm, liegt es im so genannten Innenbereich im Sinne von § 34 BauGB.

2. **Rechtslage**

2.1 Beurteilung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit

2.1.1 Innenbereichsregel

Soweit das geplante Gebäude sich im Innenbereich nach § 34 BauGB befindet, muss es sich einfügen in die Eigenart der näheren Umgebung nach Art der baulichen Nutzung, Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und Fläche, die überbaut werden soll; die Erschließung muss gesichert sein. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

In der näheren Umgebung befinden sich das Krankenhaus selbst mit Gebäuden von einem Geschoss bis zu vier Geschossen plus Staffelgeschoss, die Turnhalle des benachbarten Gymnasiums entlang der Wurm, ein Gebäude mit Schulklassen über vier Vollgeschosse entlang der Wurm, ein Gebäude der Kreishandwerkerschaft mit zwei Geschossen und Werkshalle im Erdgeschoss, Betriebshallen eines Energieversorgers sowie Wohnhäuser entlang Camphausenweg und An Merckenheim.

In diesem vorgegebenen tatsächlichen Rahmen fügt das geplante Reha-Erweiterungsgebäude sich ein nach allen o. g. Kriterien.

2.1.2 Bebauungsplan Nr. 39 als Prüfungsmaßstab

Ein Teil des geplanten Gebäudes liegt zwar im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 39, aber außerhalb der überbaubaren Fläche.

Das Bauvorhaben verstößt damit gegen eine Festsetzung des Bebauungsplanes und ist zunächst unzulässig gemäß § 30 Abs. 1 BauGB.

Aber, hiervon kann befreit werden gemäß § 31 Abs. 2 BauGB.

2.1.2.1 Voraussetzungen für eine Befreiung

2.1.2.1.1 Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt.

Diese Voraussetzung ist offensichtlich erfüllt, wenn man sich den relativ kleinen Umfang des Erweiterungsvorhabens ansieht im Verhältnis zum Gesamt Krankenhaus-Bebauungsplan.

2.1.2.1.2 Städtebauliche Vertretbarkeit

Die städtebauliche Vertretbarkeit ist gegeben, wenn städtebauliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen (die Belange sind (nicht abschließend) in § 1 Abs. 6 BauGB aufgelistet).

Hierzu gehört auch der Belang des Straßenverkehrs.

Durch die Reha-Erweiterung wird zusätzlicher Verkehr verursacht.

Ohne Entspannung des bekannten Verkehrsdruckes, insbesondere in der Martin-Heyden-Straße, wäre das Bauvorhaben nicht zulassungsfähig.

Aber, die Errichtung eines Parkhauses im Bereich der Martin-Heyden-Straße ist vom Antragsteller geplant, bauaufsichtlich bereits genehmigt und vor Fertigstellung der Reha-Erweiterung zu erwarten. Eine entsprechende Aussage enthält auch die Bau- und Betriebsbeschreibung des Architekten des Bauantrags Reha-Erweiterung. Zur Sicherstellung wäre die Baugenehmigung mit einer entsprechenden aufschiebenden Bedingung zu versehen (§ 36 Abs. 1 VwVfG).

Eine Berücksichtigung des Belanges des Gewässerschutzes bzw. Hochwasserschutzes wird sichergestellt im Rahmen der wasserrechtlichen Prüfung durch die untere Wasserbehörde (Kreis Heinsberg) im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens. Jedenfalls wird sichergestellt, dass es nicht zu einer Verschärfung der Hochwassergefahr kommt.

2.1.2.1.3 Würdigung nachbarlicher Interessen

Bezogen auf die Wohnnachbarn im Camphausenweg liegt das geplante Reha-Gebäude weiter entfernt als bereits bestehende Gebäude des Krankenhauses. Ein begründeter Konflikt ist nicht erkennbar.

Bezogen auf andere Nachbarn ist eine durchgreifende Beeinträchtigung ihrer Interessen ebenfalls nicht erkennbar.

2.1.2.2 Ergebnis

Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 39 im Hinblick auf die überbaubare Fläche liegen vor.

Beschlussvorschlag:

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 39 im Hinblick auf die überbaubare Fläche wird befreit gemäß § 31 Abs. 2 BauGB zum Zwecke der Reha-Erweiterung des Krankenhauses gemäß Bauantrag, Az. 405/16.

Anlagen:

- Luftbild
- Übersichtsplan
- Lageplan
- Perspektiven

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Vorberatung	26.01.2017
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	15.02.2017

Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 52 der Stadt Geilenkirchen in der Fassung der 1. Bebauungsplanänderung zum Zwecke der Bebauung des ehemaligen Spielplatzgrundstücks an der Walloniestraße mit zwei Einfamilienhäusern

1. Sachverhalt:

1.1 Bestand und bauplanungsrechtliche Ausgangslage

Bis vor einiger Zeit befand sich in der Walloniestraße zwischen den Hausnummern 13 und 19 ein öffentlicher Kinderspielplatz (siehe Luftbild/Blatt 3).
Die Spielgeräte sind inzwischen abgebaut.

Dem zugrunde lag ein Beschluss des Umwelt- und Bauausschusses aus seiner 6. Sitzung. Hier-nach folgte der Ausschuss einer Empfehlung der Kinderspielplatzkommission, wonach u. a. der Spielplatz an der Walloniestraße mangels Bedarf aufgegeben und einer Nachfolgenutzung zugeführt werden solle.

Rechts und links des Kinderspielplatzgrundstückes befinden sich jeweils drei bebaute Einfamilienhausgrundstücke.

Die hinten liegenden, also nicht an die breite Walloniestraße unmittelbar angrenzenden Grundstücke werden erschlossen über Stichwege, die rechtwinklig von der Walloniestraße in Richtung Nordwesten verlaufen.

Der Stichweg links vom ehemaligen Spielplatz wurde seinerzeit im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 mit 3,50 m Breite festgesetzt; er erschließt zwei Grundstücke. Der Stichweg rechts wurde mit 4,00 m Breite festgesetzt; über ihn werden drei Grundstücke erschlossen.

Am südlichen Zipfel des Spielplatzgrundstückes befindet sich eine kleine Trafo-Station.

Über das Spielplatzgrundstück verlaufen auf der südwestlichen Grundstücksseite eine Kanalleitung in ca. 3,00 m Tiefe und eine 10-kV-Leitung in ca. 0,80 m bis 1,00 m Tiefe (siehe Blatt 1).

Das Spielplatzgrundstück ist ringsherum eingegrünt mit unterschiedlichen Pflanzen. Entlang der Südwest-Grenze befinden sich vier Bäume (Ulmen), ebenso eine Hainbuchenhecke. Am Nordwest-Rand des ehemaligen Spielplatzgrundstückes befindet sich ein ca. 5,00 m

breiter aufgewallter, mit unterschiedlichen Wildgehölzen bodenständiger und heimischer Art bestandener Streifen, der im Bebauungsplan festgesetzt ist als „ Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern“.

Am Nordost-Rand befinden sich von privat errichtete Eingrünungen aus Zypressen und Kirschlorbeer.

Zur Walloniestraße hin befindet sich im Randbereich ein Streifen, der mit Bodendeckern bepflanzt ist.

Die Gehölze außerhalb der „Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern“ sind öffentlich-rechtlich nicht geschützt und müssen nicht erhalten werden.

Das Spielplatzgrundstück ist im Bebauungsplan festgesetzt als „Öffentliche Grünfläche - Spielplatz“, das Stückchen, auf dem der Trafo steht, als „Umformstation“.

1.2 Entwicklungsidee (siehe Blatt 2)

Das ehemalige Spielplatzgrundstück wird in zwei Grundstücke aufgeteilt:

- das vordere direkt an der Walloniestraße gelegen und von ihr erschlossen,
- das hintere auf der Feldseite gelegen und über die 3,50 m breite südwestlich verlaufende Stichstraße erschlossen.

Die Grundstücke werden von der Stadt zum Zwecke der Bebauung veräußert.

Es sollte jeweils nur ein Gebäude pro Grundstück entstehen mit nur einer Wohnung.

Die so entstehenden Grundstücksgrößen und Gebäude würden sich orientieren an der benachbarten Bebauung.

Die Platzierung der Gebäude auf der nordöstlichen Seite des jeweiligen Grundstückes wäre erforderlich, um eine Überbauung des Abwasserkanals und der 10-kV-Leitung inkl. Schutzstreifen zu vermeiden. Zugleich würde eine südwestlich gelegene Garten-/Erholungsfläche auf den Grundstücken entstehen können.

Der beschränkten Aufnahme-/Erschließungskapazität der nur 3,50 m breiten Stichstraße würde Rechnung getragen.

Eine dichtere Bebauung auf drei oder sogar vier zu bildenden Baugrundstücken hätte mindestens zwei erhebliche Nachteile:

- Der südwestlich am ehemaligen Spielplatz vorbeiführende 3,50 m breite Stichweg wäre nicht ausreichend, um die wegemäßige Erschließung ohne größere Konflikte sicherzustellen.
- Wegen der Leitungsbestände (Kanal- und 10-kV-Leitung) und der damit zwingenden Lage der Häuser auf der nordöstlichen Hälfte des ehemaligen Spielplatzes ergäben sich relativ lange Wege zu den Garagen, Stellplätzen und Hauseingängen und damit eine übermäßige Versiegelung der Grundstücke, verbunden mit entsprechender Einschränkung der Freiflächen (Rasen, Garten, Blumenbeete ...).

2. Zulassungsfähigkeit der Bauvorschläge per Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gemäß § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

2.1 Verstoß gegen Bebauungsplanfestsetzungen

Der Bereich, in dem die Einfamilienhäuser gebaut würden, ist heute im Bebauungsplan festgesetzt als „öffentliche Grünfläche – Spielplatz“.

Damit verstießen diese Bauvorhaben gegen eine Festsetzung des Bebauungsplanes Nr. 52 in seiner 1. Änderungsfassung und wären gemäß § 30 Abs. 1 BauGB zunächst unzulässig.

2.2 Voraussetzungen einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 52 in seiner 1. Änderungsfassung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB

2.2.1 Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt (siehe Bebauungsplan Nr. 52/Blatt 5).

Der Bebauungsplan Nr. 52 in seiner Ursprungsfassung umfasst eine Fläche von ca. 18 ha oder 180.000 m². Sein räumlicher Geltungsbereich liegt zwischen Niederheider Weg, Pappelweg, Sittarder Straße und Wirtschaftsweg im Nordwesten.

Der von der Befreiung betroffene Bereich umfasst ca. 1.400 m² und ist somit relativ klein und tendenziell nicht grundzugbildend.

Deutlich überwiegend ist im Bebauungsplan als Art der baulichen Nutzung festgesetzt „Allgemeine Wohngebiete (WA)“, im Süden und Osten in einigen Bereichen „Dorfgebiet (MD)“ oder „Mischgebiet (MI)“.

Der Grundzug des Planes, insbesondere der Wohnungsversorgung zu dienen, würde nicht beeinträchtigt, ließe man auf dem ehemaligen Spielplatzgrundstück zwei Einfamilienhäuser zu.

Das Gleiche gilt für die betrachtete Bebauung mit zwei Einfamilienhäusern im Hinblick auf die im Plan überall festgesetzte offene Bauweise.

Ebenso wenig würden die Grundzüge der Planung berührt, wenn bei den zuzulassenden beiden Einfamilienhäusern von einer ein- bis zweigeschossigen Bebauung ausgegangen wird.

2.2.2 Städtebauliche Vertretbarkeit

Die städtebauliche Vertretbarkeit ist gegeben, wenn städtebauliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen bzw. die berührten städtebaulichen Belange ausreichend gewürdigt werden (die Belange sind (nicht abschließend) in § 1 Abs. 6 BauGB aufgelistet).

Hierzu gehört der Belang der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse.

Sowohl für die neuen Bewohner wie auch für die bereits dort Wohnenden wären insoweit keine Probleme zu erwarten.

Es ist zwar nicht ausgeschlossen, dass Menschen davon ausgehen, dass sich in ihrem Umfeld nichts ändert und ein benachbartes Grundstück seine Nutzungsart für immer beibehält, also wie hier z. B. der benachbarte Spielplatz auf alle Zeiten Spielplatz bleiben müsse.

Diese Erwartung ist aber in keiner Weise geschützt.

Geschützt ist die Erwartung, keinen unzumutbaren Entwicklungen im Umfeld ausgesetzt zu werden, wovon bei der geplanten Bebauung mit zwei Einfamilienhäusern inmitten einer Umgebung, die mit Einfamilienhäusern bebaut ist, nicht ausgegangen werden kann.

Der Belang des Umweltschutzes, hier im Hinblick auf Pflanzen, muss betrachtet werden.

Das Spielplatzgrundstück ist heute de facto eingegrünt.

Nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes war zu begrünen der aufgewallte Streifen am Nordwest-Rand des Spielplatzes. Diese Begrünung muss auch erhalten bleiben.

Die Begrünung entlang der nordöstlichen Grundstücksgrenze mit Zypressen und Kirschlorbeer ist von den privaten Grundstückseigentümern angelegt worden und unterliegt dem privaten Regime.

Die Begrünung mit Bodendeckern zur Walloniestraße hin ist weder wertvoll noch zu erhalten.

Die Eingrünung entlang der Südwest-Seite des Grundstückes mit Hainbuchenhecke und Ulmen müsste jedenfalls so weit entfernt werden, wie es zur Erreichbarkeit des auf der Feldseite gelegenen Grundstückes erforderlich wäre.

Diese Hecke und die Bäume stellen möglicherweise eine sinnvolle Eingrünung dar im Randbereich eines Spielplatzes. Ob sie dann noch dorthin gehören, wenn aus dem Spielplatz Wohnbaugrundstücke werden, ist fraglich. Auch im Hinblick auf die Himmelsrichtung und den damit verbundenen Schattenwurf begegnen sowohl Bäume als auch Hecke Bedenken.

Wenn die Bäume und die Hainbuchenhecke im Zuge einer Bebauung mit Einfamilienhäusern nicht auf Dauer erhalten würden, wäre dies jedenfalls kein unsachgerechter Umgang mit dem Belang des Umweltschutzes.

2.2.3 Würdigung nachbarlicher Interessen

Die geplante bauliche Nutzung mit Einfamilienhäusern auf dem ehemaligen Spielplatz entspräche genau dem, was bereits heute rechts und links vorhanden ist und würde sich damit ohne weiteres einfügen.

Es ergäbe sich zwar ein relativ geringer Abstand der neu zu errichtenden Häuser zu den nordöstlich verlaufenden Grundstücksgrenzen von 3,00 m bis vielleicht 4,00 m, je nach konkreter Bauplanung, und damit eine potenzielle Einsehbarkeit der Garten- oder Ruhebereiche der Grundstücke Walloniestraße 19, 21 und 23.

Hierfür gibt es zwei wichtige Gründe. Die auf der Südwest-Seite des Spielplatzgrundstückes liegenden Leitungen machen eine Überbauung dort unmöglich. Die Platzierung der Gebäude auf der Nordost-Seite des ehemaligen Spielplatzgrundstückes ermöglicht eine Lage der Freibereiche in Richtung Südwesten.

Außerdem ist eine solche Situation nicht ungewöhnlich und auch in engster Nähe vorzufinden. Es gibt keinen Anspruch auf Uneinsehbarkeit seines Grundstückes.

Auch die nachbarlichen Interessen würden also gewürdigt bei Erteilung einer Befreiung zur Bebauung des ehemaligen Spielplatzgrundstückes mit zwei Einfamilienhäusern.

2.2.4 Ergebnis

Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 52 der Stadt Geilenkirchen in der Fassung der 1. Bebauungsplanänderung zum Zwecke der Bebauung des ehemaligen Spielplatzgrundstückes an der Walloniestraße mit zwei Einfamilienhäusern liegen vor.

Beschlussvorschlag:

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 52 der Stadt Geilenkirchen in der Fassung der 1. Bebauungsplanänderung wird befreit gemäß § 31 Abs. 2 BauGB zum Zwecke der Bebauung des ehemaligen Spielplatzgrundstückes an der Walloniestraße mit zwei Einfamilienhäusern.

Anlagen:

- Blatt 1, Leitungsplan
- Blatt 2, Bebauungskonzept
- Blatt 3, Luftbild
- Blatt 4, B-Plan 1. Änderung
- Blatt 5, B-Plan 52

(Amt für Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung, Hochbau, Herr Jansen, 02451 - 629 206)

Ordnungsamt
03.01.2017
0894/2017

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	25.01.2017
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	15.02.2017

Offenhalten von Verkaufsstellen im Jahr 2017

Sachverhalt:

Der Aktionskreis Geilenkirchen e. V. beantragt aus Anlass

1. der 29. Autoausstellung am Sonntag, dem 19.03.2017
2. der Culinara am Sonntag, dem 11.06.2017
3. des Herbstfestes am Sonntag, dem 15.10.2017
4. des Nikolausmarktes am Sonntag, dem 03.12.2017

die Verkaufsstellen im Stadtzentrum Geilenkirchen von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

und aus Anlass

1. des Frühlingsfestes am Sonntag, dem 09.04.2017
2. des Herbstfestes am Sonntag, dem 03.09.2017

die Verkaufsstellen im Stadtbezirk Niederheid von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

geöffnet zu halten.

Nach § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) dürfen Verkaufsstellen an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen bis zur Dauer von fünf Stunden durch ordnungsbehördliche Verordnung freigegeben werden. Die Freigabemöglichkeit besteht für jeden einzelnen Stadtbezirk.

Der Entwurf der entsprechenden ordnungsbehördlichen Verordnung lautet wie folgt:

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Jahr 2017 in der Stadt Geilenkirchen

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 wird von der Stadt Geilenkirchen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Geilenkirchen vom ... verordnet:

§ 1

Aus Anlass

1. der 29. Autoausstellung am Sonntag, dem 19.03.2017
2. der Culinara am Sonntag, dem 11.06.2017
3. des Herbstfestes am Sonntag, dem 15.10.2017
4. des Nikolausmarktes am Sonntag, dem 03.12.2017

dürfen die Verkaufsstellen im Stadtzentrum Geilenkirchen von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Aus Anlass

1. des Frühlingsfestes am Sonntag, dem 09.04.2017
2. des Herbstfestes am Sonntag, dem 03.09.2017

dürfen die Verkaufsstellen im Stadtbezirk Niederheid (§ 3 Abs. 1 Buchstabe h der Hauptsatzung der Stadt Geilenkirchen) von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Geilenkirchen, ...

Stadt Geilenkirchen
als örtliche Ordnungsbehörde

Georg Schmitz
Bürgermeister

Beschlussvorschlag:

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen im Jahr 2017 in der Stadt Geilenkirchen wird in der vorliegenden Form beschlossen.

Hauptamt
19.01.2017
0900/2017

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	15.02.2017

Antrag der Fraktion "Geilenkirchen bewegen!" und FDP zur Einführung einer "Geilenkirchener Ehrenamtsmedallie"

Sachverhalt:

Auf den beigefügten Antrag der Fraktion „Geilenkirchen bewegen!“ und FDP wird verwiesen.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt ein Konzept zu erstellen, um das ehrenamtliche und freiwillige Engagement der Geilenkirchener Bürgerinnen und Bürger in einem angemessenen Rahmen zu würdigen und zu stärken.

Anlagen:

Rat 15.02.2017 - Ehrenamtsmedallie Antrag
Rat 15.02.2017 - Ehrenamtsmedallie Entwurf Richtlinien

(Hauptamt, Frau Schuhmachers, 02451 - 629 109)



52511 Geilenkirchen, den 18. Januar 2017
Am Sonnenhügel 24
0 24 51 / 9 11 51 75
fraktion@gkbewegen.de

Fraktion „Geilenkirchen bewegen! und FDP“ Am Sonnenhügel 24 52511 Geilenkirchen

Stadt Geilenkirchen
Herrn Bürgermeister Schmitz
Markt 9
52511 Geilenkirchen

Antrag der Fraktion „Geilenkirchen bewegen!“ und FDP zur Einführung einer „Geilenkirchener Ehrenamtsmedaille“

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Fraktion „Geilenkirchen bewegen!“ und FDP beantragen die Einführung einer „Ehrenamtsmedaille“ für Bürgerinnen und Bürger der Stadt Geilenkirchen und darüber hinaus, die sich in besonderem Maße in diesem Bereich für und in der Stadt Geilenkirchen verdient gemacht haben.

Begründung:

Der Soziologe Ulrich Beck formulierte es treffend: "Das ehrenamtliche Engagement ist die Seele der Demokratie." Damit wendet er sich gegen Wilhelm Busch, der gesagt hat: "Willst du froh und glücklich leben, lass kein Ehrenamt dir geben."

In Geilenkirchen folgen viele ehrenamtliche Bügerrinnen und Bürger der Aussage Becks und kennzeichnen einen ausgeprägten Gemeinschaftssinn für das Zusammenleben in unserer Stadt. Dieses bürgerschaftliche Engagement verdient Anerkennung

Unabhängig von jedem persönlichen Gewinnstreben, geben alltäglich Bürgerinnen und Bürger ein Zeichen der Solidarität. Wer sich ehrenamtlich und freiwillig engagiert, tut viel für andere, für die Gemeinschaft und für den Zusammenhalt der Gesellschaft. Ehrenamtlich agierende Geilenkirchener Bürgerinnen und Bürger spenden unermesslich viel an Zeit, Zuwendung, Kompetenzen und nicht selten auch Geld.

Ein weiterer nicht zu unterschätzender Aspekt ist, dass durch den hilfeleistenden, integrativen und vorbeugenden Einsatz der zahlreichen Ehrenamtlichen der Gesellschaft und der Kommune häufig weit höhere Kosten erspart bleiben.

Zur Förderung des freiwilligen Engagements gehört auch eine Kultur der Würdigung und Dank für das, was hier freiwillig geleistet wird.

Auch, wenn die finanziellen Möglichkeiten des städtischen Haushaltes begrenzt sind, lassen sich dennoch Lösungen realisieren, die den Ehrenamtlichen angemessen Dank und Wertschätzung zum Ausdruck bringen.

Eine, durch Medienarbeit flankierte, regelmäßig wiederkehrende feierliche Würdigung Ehrenamtlicher, ist zudem geeignet, eine Reflexion des Themas Ehrenamt anzustoßen und damit weitere Menschen für bürgerschaftliches Engagement und die Aufnahme einer Freiwilligenarbeit zu interessieren.



Geilenkirchen bewegen! und FDP

Es sollte ferner ein möglichst **unbürokratisches und überparteiliches** Konzept zur Würdigung und Förderung des ehrenamtlichen Engagements gefunden werden. Ein Entwurfsvorschlag ist diesem Antrag beigelegt.

Für Rückfragen, Anregungen und Erstellung einer Verfahrensregelung stehen wir gerne zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt ein Konzept zu erstellen, um das ehrenamtliche und freiwillige Engagement der Geilenkirchener Bürgerinnen und Bürger in einem angemessenen Rahmen zu würdigen und zu stärken.

Mit freundlichen Grüßen

Wilfried Kleinen
Fraktionsvorsitzender

Anlage: Entwurf für eine Satzung „Ehrenmedaille“

Richtlinien zur der Verleihung der Ehrenamtsmedaille der Stadt Geilenkirchen

1. Allgemeine Grundsätze

1.1 Bei der Verleihung der Ehrenamtsmedaille der Stadt Geilenkirchen sollen verdiente Bürgerinnen und Bürger aus allen Gruppen der Bevölkerung berücksichtigt werden. Ausgezeichnet werden können auch Bürgerinnen und Bürger, die weder ihren Geburtsort noch ihren Wohnsitz in Geilenkirchen haben. Die Auszeichnung ist nur einmal möglich.

1.2 Verdienste im Ehrenamt um die Stadt Geilenkirchen können in allen Lebensbereichen erworben werden. Sie sollten überwiegend der Stadt Geilenkirchen und ihren Einwohnern zugutegekommen sein. Es soll sich um eine außerordentliche Leistung handeln, die die auszuzeichnende Persönlichkeit in ihrem Wirkungsbereich für die Allgemeinheit erbracht hat.

1.3 Sind die Leistungen bereits durch die Verleihung anderer staatlicher oder staatlich genehmigter Auszeichnungen angemessen gewürdigt worden, soll die Ehrennadel der Stadt Geilenkirchen frühestens fünf Jahre nach der letzten Auszeichnung verliehen werden.

1.4 Die Erfüllung der Berufspflicht oder das Wirken für das eigene Unternehmen allein rechtfertigt die Verleihung der Ehrennadel nicht. Eine Auszeichnung, der nur ein äußerer Anlass wie Jubiläum oder Geburtstag zugrunde liegt, kommt nicht in Betracht.

2. Ausschlussgründe

2.1 Eine bekannte Verurteilung wegen eines Verbrechens schließt eine Auszeichnung mit der Ehrenamtsmedaille aus. Eine Auskunft aus dem Bundeszentralregister hierzu wird nicht eingeholt. Bei späterer Kenntnis über die Vorstrafe(n) ist die Verleihung der Ehrenamtsmedaille zu widerrufen. Dies gilt nicht, wenn die Vorstrafe(n) nicht mehr in das Führungszeugnis aufgenommen werden.

2.2 Die Ahndung einer Ordnungswidrigkeit steht einer Auszeichnung mit der Ehrennadel grundsätzlich nicht entgegen.

3. Vorschlagsrecht

3.1 Vorschlagsberechtigt zur Verleihung der Ehrenamtsmedaille der Stadt Geilenkirchen sind:

- a) alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Geilenkirchen
- b) alle Vereine und Verbände der Stadt Geilenkirchen
- c) Fraktionen des Rates der Stadt Geilenkirchen

4. Verfahren

4.1 Anregungen für eine Verleihung der Ehrenamtsmedaille können alle Vorschlagsberechtigten über den Bürgermeister schriftlich an den Rat der Stadt Geilenkirchen richten.

4.2 Alle Anregungen sind äußerst vertraulich zu behandeln. Der Rat der Stadt Geilenkirchen entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung, ob die vorgeschlagene Person geehrt wird oder nicht. Das Auswahlverfahren hierzu obliegt einer vom Rat gebildeten Kommission.

4.3 Der Kommission gehören 6 Bürgerinnen und Bürger sowie mit beratender Stimme der Bürgermeister oder sein allgemeiner Vertreter, die Fraktionsvorsitzenden oder ihre Vertreter sowie die Vertreter von Parteien ohne Fraktions- oder Gruppenstatus im Rat der Stadt Geilenkirchen an. Die Versammlungsleitung obliegt dem Bürgermeister oder seinem allgemeinen Vertreter.

Die Vorschläge der Auswahlkommission an den Rat bedürfen der Mehrheit der anwesenden Kommissionsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die Kommissionsmitglieder werden jedes Jahr vom Haupt- und Finanzausschuss gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

4.4. Der Vorschlag enthält:

- Vor- und Familiennamen, Geburtstag, Anschrift und Beruf im Zeitpunkt des Vorschlags,
- eine ausführliche Begründung des Vorschlags.

5. Verleihung

5.1 Die Verleihungsurkunde wird von der Stadt Geilenkirchen ausgefertigt und vom Bürgermeister unterzeichnet.

Die Auszeichnung mit der Ehrenamtsmedaille nebst Verleihungsurkunde erfolgt einmal jährlich auf dem Neujahrsempfang der Stadt Geilenkirchen. Die Aushändigung erfolgt durch den Bürgermeister.

Hauptamt
06.02.2017
0905/2017

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	15.02.2017

Antrag der Fraktionen "Geilenkirchen bewegen!" und FDP, "Bürgerliste" und "Für GK!" zum Bau der Turnhalle an der GGS Gillrath

Antragstext:

Auf die beigelegte Anlage zur Vorlage wird verwiesen.

Beschlussvorschlag der Antragsteller:

Der Bau der Turnhalle in Gillrath wird umgesetzt. Die notwendigen Mittel werden dazu im Haushaltsjahr 2018 bereitgestellt und der Bau der Turnhalle in das Investitionsprogramm aufgenommen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Maßnahme ist aktuell nicht in den zuständigen Fachausschüssen vorberaten worden. Seitens der Verwaltung wird vor einer konkreten Beschlussfassung unbedingt für erforderlich gehalten, dass eine aktuelle Bedarfsanalyse und eine aktuelle Kostenschätzung in den Fachausschüssen beraten werden. Sodann könnte der Rat aufgrund der Beratungen der Fachausschüsse eine Entscheidung treffen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Verwaltung wird beauftragt, eine aktuelle Bedarfsanalyse sowie eine Kostenschätzung für den Bau einer Turnhalle in Gillrath zu erstellen, über die die zuständigen Fachausschüsse vorberaten und dem Rat eine konkrete Beschlussempfehlung unterbreiten sollen.

Anlage:

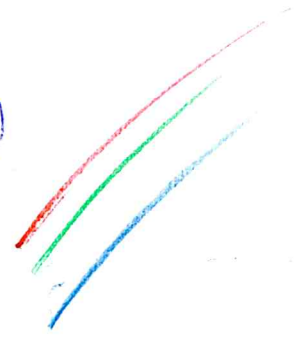
Antrag



Stadt Geilenkirchen
Herrn Bürgermeister Schmitz
Markt 9
52511 Geilenkirchen

Geilenkirchen, den 25.01.2017

70



Antrag zum Bau der Turnhalle an der GGS Gillrath

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schmitz,

die Fraktionen „Geilenkirchen bewegen! und FDP“, „Bürgerliste“ und „Für GK!“ bitten darum, den folgenden Antrag auf die Tagesordnung der Sitzung des Rates am 15.02.2017 aufzunehmen und zur Beratung zu stellen:

Beschlussvorschlag:

Der Bau der Turnhalle in Gillrath wird umgesetzt. Die notwendigen Mittel werden dazu im Haushaltsjahr 2018 bereitgestellt und der Bau der Turnhalle in das Investitionsprogramm aufgenommen.

Begründung:

Am 24.02.2010 hat der Rat der Stadt Geilenkirchen den Neubau einer Turnhalle an der GGS Gillrath beschlossen. Dieser Beschluss wurde bis heute nicht zurück genommen und existiert weiterhin. Eine entsprechende Planung wurde erstellt und Ausschreibungen eingeleitet. Jedoch verschlechterte sich in der Folgezeit die finanzielle Situation dermaßen, dass ein Haushaltssicherungskonzept erstellt werden musste. In seiner Sitzung vom 13.04.2011 hat der Rat daraufhin zusammen mit dem damaligen Haushaltssicherungskonzept beschlossen, die im Investitionsprogramm bereits eingeplante Errichtung einer Turnhalle an der GGS Gillrath bis auf weiteres auszusetzen.

Seither hat sich die Situation bedeutend geändert. Zum einen befindet sich die Stadt Geilenkirchen nicht mehr im Haushaltssicherungskonzept und hat somit ihren vollen Handlungsspielraum zurück gewonnen.

Viel erheblicher im Zusammenhang mit dem vorliegenden Antrag aber ist, dass die Schülerzahl an der GGS Gillrath in den letzten Jahren deutlich angewachsen ist. Von der damals prognostizierten Einzügigkeit ist die Schule weit entfernt und wird im nächsten Schuljahr fast durchgängig zweizügig geführt. Inzwischen ist die GGS Gillrath sogar zur größten Grundschule in Geilenkirchen außerhalb des Stadtkerns angewachsen – ist aber weiterhin die einzige Grundschule ohne eigene Turnhalle.

Die Zahl der Schüler an der Grundschule in Gillrath ist für das laufende Schuljahr im Vergleich zum Schuljahr 2015/16 bereits deutlich um 16 Prozent gestiegen und auch für das kommende Schuljahr lagen zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Anmeldezahlen mit 41 deutlich mehr Neuanmeldungen als an den anderen Grundschulen außerhalb des Stadtkerns vor.

Aus Sicht der Antragsteller ist daher nun der richtige Zeitpunkt gekommen, nochmals über den Bau der Turnhalle nachzudenken.

Die eingeschränkten Möglichkeiten des Schulsports durch das Fehlen der Turnhalle sind nicht länger akzeptabel. Durch die notwendigen Busfahrten zu anderen Sportstätten geht nicht nur wertvolle Unterrichtszeit verloren, sondern es entstehen auch erhebliche Schülertransportkosten. Außerdem handelt es sich bei der GGS Gillrath seit dem Schuljahr 2007/2008 um eine "Offene Ganztagsgrundschule", d.h. es wird Betreuung inklusive Hausaufgabenbetreuung bis 16.00 Uhr angeboten. Eine Sporthalle an der Schule würde auch die Möglichkeiten der Betreuung nach dem Unterricht deutlich verbessern.

Zudem würde eine Turnhalle in dem Ortsteil eine aktive Förderung des Vereinssports darstellen. Sowohl die großen Leichtathletik- und Fußballabteilungen des DJK Gillrath wie alle anderen Vereine würden erheblich von einer zusätzlichen Sportmöglichkeit profitieren, zumal ohnehin schon ein Mangel an Hallenzeiten insbesondere in der Winterzeit in der Stadt Geilenkirchen zu verzeichnen ist.

Nicht zuletzt könnte eine Turnhalle dem Ortsteil als Versammlungsstätte bei größeren Veranstaltungen dienen, zum Beispiel Bürgerversammlungen, aber auch für Schulfesten oder ausgewählte Festivitäten genutzt werden.

Alles in Allem handelt es sich bei der Turnhalle an der GGS Gillrath aus Sicht der Antragsteller um eine kluge Investition in die Zukunft der dort unterrichteten Kindern und des Vereinssports der Stadt Geilenkirchen und würde zudem den sozialen Zusammenhalt des Ortsteils Gillrath stärken und zusätzliche Möglichkeiten der Interaktion bieten.



Kleinen



Kravanja



Kals-Deußen

Hauptamt
06.02.2017
0906/2017

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	15.02.2017

Antrag der Fraktion "Geilenkirchen bewegen!" und FDP für die fortlaufende Darstellung der Finanzlage der Stadt in Ratssitzungen

Sachverhalt:

Die Fraktion „Geilenkirchen bewegen!“ und FDP hat mit Schreiben vom 01.02.2017 folgendes beantragt:

„Transparenz der öffentlichen Verwaltung und Ratstätigkeit für die Bevölkerung sind eine bindende Verpflichtung aller Beteiligten. Dies erleichtert die Kommunikation mit den Bürgerinnen und Bürgern, kritische Auseinandersetzung mit Projekten und Vorhaben und fördert das Verständnis für Entscheidungen der Verwaltung und des Rates.

Eine wesentliche Transparenz kommt dabei der Entwicklung des Haushaltes einer jeden Kommune zu Teil, da diese mögliche Zwänge und Handlungsspielräume begründet.

Die Fraktion hat folgenden Beschlussvorschlag formuliert:

Die in der Anlage beigefügte Tabelle wird fortschreibend als Informationsvorlage in den öffentlichen Teil der Ratssitzungen aufgenommen. Eventuelle Abweichungen sollen erläutert werden.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung gibt bereits jetzt quartalsweise zu den jeweiligen Ratssitzungen einen Überblick über die Entwicklung der Haushaltslage ab.

Diese Berichte sind sehr umfangreich und beinhalten neben einem Zahlenteil auch eine textliche Erläuterung der Entwicklung der jeweiligen Ertrags- und Aufwandsart.

Die Berichte enden mit einer Prognose für das Ergebnis des laufenden Haushaltsjahres sowie einer quantitativen und qualitativen Stellungnahme zur Abweichung der Prognose gegenüber dem Planansatz.

Den Quartalsberichten gehen verwaltungsintern Haushaltsberatungsgespräche zwischen den jeweiligen Amtsleitern und dem Kämmerer voraus. Die Quartalsberichte beruhen nicht nur auf einer bloßen Analyse des Zahlenwerkes, sondern auf individuellen Aussagen der jeweiligen Amtsleiter.

Aus Sicht der Verwaltung haben sich diese Quartalsberichte sehr bewährt.

Der nun formulierte Beschlussvorschlag der Fraktion „Geilenkirchen bewegen!“ und FDP sieht vor, in jeder Ratssitzung sowie gestaffelt nach Monaten über die Entwicklung der Haushaltslage zu berichten.

Dies würde jedoch bei vergleichsweise geringem Nutzen einen erheblichen Mehraufwand innerhalb der Verwaltung bedeuten. Die bisher quartalsweise geführten Gespräche zwischen den Amtsleitern und dem Kämmerer müssten monatlich geführt werden. Die Vorlagen müssten ebenfalls zu jeder Ratssitzung erstellt werden.

Anders als in einem Privatunternehmen erzielt eine Verwaltung nicht täglich bzw. permanent Erträge in Form von Verkaufserlösen. Die wichtigsten Ertragsarten wie Grundsteuer, die Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und Umsatzsteuer, die Schlüsselzuweisungen und die Kreisumlage fallen quartalsweise an. Eine monatliche Berichterstattung über die Entwicklung dieser Ertragsarten ist schlicht nicht möglich; hier bietet sich die bisherige quartalsweise Berichterstattung an.

Während der Tabellenvorschlag nur eine sehr grobe Analyse der Veränderungen zwischen dem Plan und der tatsächlichen Entwicklung ermöglichen würde, gehen die bisher erstellten Quartalsberichte wesentlich detaillierter auf Veränderungen innerhalb der einzelnen Ertrags- und Aufwandsarten ein.

Daneben begegnet der Tabellenvorschlag der Fraktion „Geilenkirchen bewegen!“ und FDP auch inhaltlichen Bedenken. So wird beispielsweise in Spalte 7 und 8 von „Aufwand“ gesprochen, in Spalte 9 und 10 aber von „Einnahmen“. Vergleichbar wären allerdings nur „Aufwendungen und Erträge“ oder aber „Ausgaben und Einnahmen“, wobei letztere im Neuen Kommunalen Finanzmanagement eine untergeordnete Rolle spielen.

Über die Kostenentwicklung von Baumaßnahmen sollte nach Ansicht der Verwaltung zudem im zuständigen Umwelt- und Bauausschuss und nicht im Rahmen der Finanzberichte eingegangen werden. So könnte es beispielsweise in Baumaßnahmen auch Kostensteigerungen durch Nachträge etc. geben, die in der Finanzbuchhaltung noch gar nicht erfasst sind.

Die von der Fraktion „Geilenkirchen bewegen!“ und FDP vorgeschlagene Berichterstattung über die Entwicklung von Kassenkredit- und Investitionskreditaufnahmen bzw. –Beständen wird von Seiten der Verwaltung begrüßt. Diese Entwicklung könnte jedoch auch in den Quartalsberichten dargestellt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Antrag wird abgelehnt. Die Verwaltung erstellt weiterhin Quartalsberichte zur Entwicklung der Haushaltslage. Diese werden zukünftig ergänzt um Aussagen zur Entwicklung der Kredite.

Anlagen:

Tabelle

Übersicht

Stand zum	Entwicklung der Investitionskredite	Entwicklung der Liquiditätskredite	Entwicklung Gesamtkredite (Sp. 2 + 3)	Entwicklung des Kassenbestandes	Netto-Kassenbestand ¹⁾ (Sp. 5 - 3)	Aufwand PLAN	Aufwand IST	Einnahmen PLAN	Einnahmen IST	Investionskosten Hallenbad (Plan 8.050.000)	Investionskosten Mehrzweckhalle Lindern (Plan 900.000)	Investionskosten Feuerwehr Prummern (Plan 380.000)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
31.12.2015												
31.01.2016												
29.02.2016												
31.03.2016												
30.04.2016												
31.05.2016												
30.06.2016												
31.07.2016												
31.08.2016												
30.09.2016												
31.10.2016												
30.11.2016												
31.12.2016												
31.01.2017												
28.02.2017												
31.03.2017												
30.04.2017												
31.05.2017												
30.06.2017												
31.07.2017												
31.08.2017												
30.09.2017												
31.10.2017												
30.11.2017												
31.12.2017												

¹⁾ Kassenbestand ohne Bestandsverstärkung durch Liquiditätskredite

Hauptamt
02.02.2017
0907/2017

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	15.02.2017

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU und SPD zur Änderung der Hauptsatzung

Sachverhalt:

Es wird auf die beigefügte Anlage verwiesen.

Beschlussvorschlag:

Der alte § 18 der Hauptsatzung in der Fassung vom 18.04.2013, die bis Dezember 2015 gültig war, wird unmittelbar wiedereingeführt und die Hauptsatzung dementsprechend geändert.

Anlage:

Antrag

(Hauptamt, Frau Beckers-Offermanns, 02451 - 629 326)

Stadtverwaltung
Herrn Bürgermeister
Georg Schmitz
Markt 9

52511 Geilenkirchen

Geilenkirchen, den 31.01.2017

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU und SPD für den nichtöffentlichen Teil der Ratssitzung
hier: Änderung der Hauptsatzung

Die Fraktionen CDU und SPD bitten um Aufnahme des Antrages in den nichtöffentlichen Teil der Ratssitzung am 15.02.2017.

Der alte §18, der Hauptsatzung in der Fassung vom 18.04.2013, die bis Dezember 2015 gültig war, soll unmittelbar wiedereingeführt werden, und die Hauptsatzung dementsprechend geändert werden.

Der Paragraph hatte folgenden Wortlaut:

§ 18

Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

- (1) Der Bürgermeister trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten in einer Führungsfunktion zur Gemeinde begründen oder verändern, sind durch den Rat oder den Haupt- und Finanzausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu treffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Bei Entscheidungen des Rates nach Satz 1 und 2 stimmt der Bürgermeister nicht mit. Kommt eine Mehrheit nicht zustande, bleibt es bei einer Personalkompetenz des Bürgermeisters. Bedienstete in Führungspositionen sind Leiter von Organisationseinheiten, die dem Hauptverwaltungsbeamten oder einem anderen Wahlbeamten oder diesem in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen, mit Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben eines persönlichen Referenten oder Pressereferenten.

Begründung

Die vergangene Zeit zwischen der Abschaffung des alten §18 und jetzt hat gezeigt, dass es für den Rat ein Fehler war, auf diese klare Regelung und dieses Kontrollinstrument zu verzichten.

Beschlussvorschlag

Der alte §18, der Hauptsatzung in der Fassung vom 18.04.2013, die bis Dezember 2015 gültig war, wird unmittelbar wiedereingeführt und die Hauptsatzung dementsprechend geändert.

Mit freundlichen Grüßen,



Max Weiler
Fraktionsvorsitzender CDU Geilenkirchen



Christoph Grundmann,
Fraktionsvorsitzender SPD Geilenkirchen

Hauptamt
06.02.2017
0912/2017

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	15.02.2017

Antrag der CDU-Fraktion zum Thema Schwimmunterricht für Grundschüler

Sachverhalt:

Auf den als Anlage beigefügten Antrag wird verwiesen.

Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung möge durch gezielte Nachfrage bei den Eltern der im Antrag genannten Einschulungsjahrgänge (2011, 2012 und 2013) in Erfahrung bringen, welche Kinder dieser Jahrgänge derzeit noch nicht sicher schwimmen können bzw. noch kein Schwimmbzeichen erworben haben.
2. In einem weiteren Schritt soll die Verwaltung, nachdem die Bedarfe ermittelt wurden, mit den beiden ortsansässigen Schwimmvereinen (DLRG und ATV) eine Kooperation bezüglich eines solchen Schwimmunterrichtes abstimmen.
3. Die Kosten für den Schwimmkurs der Geilenkirchener Kinder bei einem Verein aus Geilenkirchen würden durch die Stadt übernommen werden.
4. Als Start für diesen einmaligen Schwimmkurs wird laut Antrag das Zeitfenster zwischen den Sommerferien und den Herbstferien im Jahr 2017 vorgeschlagen.

Anlage:

Rat 15.02.2017 - Antrag CDU Schwimmunterricht

(Hauptamt, Frau Schuhmachers, 02451 - 629 109)

Geilenkirchen, 02.02.2017

Stadtverwaltung Geilenkirchen
Herrn Bürgermeister
Georg Schmitz
Markt 9

52511 Geilenkirchen

Max Weiler
von-Humboldt-Str. 56a
52511 Geilenkirchen
Tel.: 02451-73201
Handy: 0177-2095459
E-Mail: max-weiler@gmx.de

Antrag für die nächste Sitzung des Rates der Stadt Geilenkirchen am Mittwoch 15.02.2017 zum Thema Schwimmunterricht für Grundschüler

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schmitz,

die CDU-Fraktion beantragt, dass die Verwaltung den Bedarf für Schwimmkurse ermitteln möge bezüglich der Schülerinnen und Schüler die aufgrund des Hallenbadbrandes am 02.04.2013 nicht im Rahmen des Sportunterrichtes in der Grundschulzeit das Schwimmen erlernen konnten.

Der Antrag wird ausnahmsweise direkt im Rat der Stadt eingebracht, da einerseits bezüglich des Schwimmunterrichtes der BSSK und andererseits bezüglich der zu verwendenden finanziellen Mittel der HFA zuständig wären.

Begründung:

Jährlich im Sommer erfahren wir aus den diversen Medien, dass Grundschüler in Deutschland beim Schwimmen zu Schaden kommen, weil sie nicht richtig schwimmen können.

Da Anfang April 2013 hier in Geilenkirchen, wie allseits bekannt, unser Hallenbad durch einen Großbrand vernichtet wurde, können seither Schülerinnen und Schüler der Geilenkirchener Grundschulen keinen regelmäßigen Schwimmunterricht mehr im Rahmen des schulischen Sportunterrichtes erhalten. Dies dürfte primär Schülerinnen und Schüler, die im Jahre 2011 bzw. bis einschließlich im Jahre 2013 eingeschult wurden betreffen.

Die Kinder die ab dem Jahre 2014 eingeschult wurden befinden sich aktuell in der zweiten Hälfte des dritten Schuljahres, so dass es für diese Kinder wieder möglich ist im neuen Hallenbad schulischen Schwimmunterricht zu erhalten.

Uns ist bekannt, dass es in den Jahren 2015 und 2016 in den Sommermonaten eine Kooperation mit dem Kreissportbund und dem Freibad in Gangelt gab, das im dortigen Freibad Schwimmunterricht für Grundschüler aus Geilenkirchen erteilt wurde. Im Rahmen des Programms „Mathe schützt nicht vor Ertrinken“.

Im Jahr 2015 nahmen insgesamt 244 Kinder, aus sechs Geilenkirchener Grundschulen (10 Klassen) an diesem Programm unmittelbar nach den Sommerferien teil. Hiervon haben 162 Kinder ein Schwimmbabzeichen in verschiedenen Stufen erworben, d.h. 82 Kinder haben kein Abzeichen erworben. Es handelte sich hierbei um Kinder die im ersten Schulhalbjahr des Schuljahres 2015/ 2016 befanden und damals die vierte Klasse besucht haben. Aktuell sind diese Kinder im zweiten Schulhalbjahr der fünften Klasse, sie wurden im Jahr 2012 eingeschult.

Im Jahr 2016 haben dann vor den Sommerferien im zweiten Schulhalbjahr des Schuljahres 2015/ 2016 insgesamt 246 Kinder die damals die dritte Klasse besucht haben an diesem Programm teilgenommen. Lt.

Mitteilung der Verwaltung war die Anzahl der erworbenen Schwimmabzeichen mit denen im Jahr 2015 vergleichbar. D.h. auch von diesen Kindern haben ca. 80 Kinder kein Schwimmabzeichen erworben. Diese Kinder befinden sich aktuell im zweiten Schulhalbjahr der vierten Klasse – diese Kinder wurden im Jahr 2013 eingeschult.

Hieraus ergibt sich, dass aus beiden Jahrgängen die an dem Programm „Mathe schützt vor Ertrinken nicht“ in Summe rd. 160 Kinder kein Schwimmabzeichen erworben haben und somit mit großer Wahrscheinlichkeit keine geübten Schwimmer sein werden.

Kinder die im Jahre 2011 eingeschult wurden, waren zum Zeitpunkt des Brandes im zweiten Schulhalbjahr des zweiten Schuljahres. Diese Kinder haben vor den Sommerferien im Jahr 2015 die Grundschule verlassen und sind aktuell im sechsten Schuljahr – diese Kinder haben im Normalfall keinen Schwimmunterricht während ihrer Grundschulzeit erhalten.

Dies ergibt sich für uns auch an Hand von Anfragen aus den Reihen von Eltern. Hinzu kommt, dass es Eltern vielleicht auch aus finanziellen Gründen nicht möglich war ihre Kinder an einem Schwimmkurs, der dann auch in einer überörtlichen Einrichtung stattgefunden hätte, teilnehmen zu lassen.

Beschlussvorschlag:

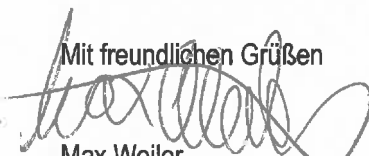
1. Die Verwaltung möge daher durch gezielte Nachfrage bei den Eltern der o.g. Einschulungsjahrgänge (2011, 2012 und 2013) in Erfahrung bringen, welche Kinder dieser Jahrgänge derzeit noch nicht sicher schwimmen können bzw. noch kein Schwimmabzeichen erworben haben.
2. In einem weiteren Schritt soll die Verwaltung, nachdem die Bedarfe ermittelt wurden, mit den beiden ortsansässigen Schwimmvereinen (DLRG und ATV) eine Kooperation bezüglich eines solchen Schwimmunterrichtes abstimmen.
3. Die Kosten für den Schwimmkurs der Geilenkirchener Kinder bei einem Verein aus Geilenkirchen würden durch die Stadt übernommen werden.
4. Als Start für diesen einmaligen Schwimmkurs sehen wir das Zeitfenster zwischen den Sommerferien und den Herbstferien im Jahre 2017.

Schlussbemerkungen:

Ausgehend von einer Eröffnung des neuen Hallenbades im Juni 2017 bliebe somit genügend Zeit für die erforderlichen vorbereitenden Arbeiten der Verwaltung und der Sicherstellung eines geregelten Badebetriebes im neuen Hallenbad.

Mit relativ geringen Mitteln würden wir hier einen erheblichen Beitrag zur Sicherheit und Gesundheit unserer Kinder leisten und ihnen eventuelle Ängste vor dem Medium Wasser nehmen, denn jedes Kind das nicht schwimmen kann ist ein Kind zuviel.

Mit freundlichen Grüßen



Max Weiler
Fraktionsvorsitzender

Kämmerei
06.02.2017
0902/2017

Informationsvorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Kenntnisnahme	15.02.2017

Information der Verwaltung über die Entwicklung der Haushaltslage im 4. Quartal 2016

Sachverhalt:

Im Rahmen des Finanzcontrollings berichtet die Verwaltung einmal pro Quartal über die Entwicklung der Haushaltslage. Zur besseren Nachverfolgung wurde der Bericht analog zu den im Gesamtergebnisplan genannten Ertrags- und Aufwandsarten erstellt.

Erträge: + 1.485.000 € ggü. Plan

1) Steuern und ähnliche Abgaben

Die Steuereinnahmen aus der Grundsteuer A und B liegen im Ergebnis deutlich oberhalb des Planansatzes. Es werden Mehrerträge in Höhe von 200.000 € erwartet.

Die Gewerbesteuerereinnahmen bleiben nach derzeitigem Kenntnisstand weit hinter den Erwartungen zurück. Zum Ende des Jahres hin gab es eine größere Steuererstattung an ein Unternehmen in Höhe von 673.000 €. Es wird im Ergebnis von Mindererträgen in Höhe von 600.000 € ausgegangen.

Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer hat sich etwas schlechter als im Haushaltsplan veranschlagt entwickelt. Es werden Mindererträge in Höhe von 30.000 € erwartet.

Der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer hat sich wie im Haushaltsplan veranschlagt entwickelt.

Die Vergnügungssteuereinnahmen liegen deutlich oberhalb der Erwartungen. Es wird von Mehrerträgen in Höhe von 70.000 € ausgegangen.

Die Hundesteuereinnahmen liegen leicht oberhalb der im Haushaltsplan veranschlagten Beträge. Es wird von Mehrerträgen in Höhe von 20.000 € ausgegangen.

Die Leistungen nach dem Familienleistungsausgleich entwickeln sich schlechter als erwartet. Es werden Mindererträge in Höhe von 10.000 € erwartet.

Saldo Steuern und ähnliche Abgaben: -350.000 € ggü. Plan

2) Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Die Schlüsselzuweisungen haben sich wie im Haushaltsplan veranschlagt entwickelt.

Die Bedarfszuweisungen werden deutlich höher ausfallen als noch im Haushaltsplan veranschlagt. Es wird mit Mehrerträgen in Höhe von 125.000 € gerechnet.

Die sonstigen allgemeinen Zuweisungen vom Land entwickeln sich wie im Haushaltsplan veranschlagt.

Die Zuweisungen für laufende Zwecke entwickeln sich wie im Haushaltsplan veranschlagt.

Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen entwickeln sich wie im Haushaltsplan veranschlagt.

Die allgemeinen Umlagen vom Land entwickeln sich ebenfalls wie erwartet.

Saldo Zuwendungen und allgemeine Umlagen: +125.000 € ggü. Plan

3) Sonstige Transfererträge

Beim Ersatz von sozialen Leistungen außerhalb von Einrichtungen wird mit Mehrerträgen in Höhe von 60.000 € gerechnet. Die übrigen sonstigen Transfererträge entwickeln sich wie im Haushaltsplan veranschlagt.

Saldo sonstige Transfererträge: + 60.000 € ggü. Plan

4) Öffentlich-Rechtliche Leistungsentgelte

Bei den Benutzungsgebühren werden Mehrerträge in Höhe von 200.000 € erwartet, da sich die Erträge aus Schmutzwassergebühren besser entwickeln als erwartet. Ebenso werden bei den Verwaltungsgebühren (unter anderem Baugebühren) Mehrerträge in Höhe von 120.000 € erwartet.

Saldo öffentlich-rechtliche Transfererträge: + 320.000 € ggü. Plan

5) Privatrechtliche Leistungsentgelte

Die Verkaufserlöse sowie Mieten und Pachten fallen voraussichtlich 50.000 € geringer aus als veranschlagt. Grund hierfür ist die Beendigung des Mietverhältnisses mit dem Kreis Heinsberg für die Förderschule im Stadtteil Beeck.

Saldo privatrechtliche Leistungsentgelte: - 50.000 € ggü. Plan

6) Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Die Kostenerstattungen entwickeln sich deutlich positiver als im Haushaltsplan veranschlagt. Nach der derzeitigen Bescheidlage sind u.a. Mehrerstattungen des Landes zu den Aufwendungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Höhe von 1.230.000 € zu erwarten.

Saldo Kostenerstattungen und Kostenumlagen: + 1.500.000 € ggü. Plan

7) Sonstige ordentliche Erträge

Die Konzessionsabgaben (insbesondere Strom) entwickeln sich deutlich schlechter als erwartet. Es werden Mindererträge in Höhe von 120.000 € erwartet.

Saldo sonstige ordentliche Erträge: -120.000 € ggü. Plan

19) Finanzerträge

Die Gewinnbeteiligungen von städtischen Gesellschaften entwickeln sich wie im Haushaltsplan veranschlagt.

Saldo Finanzerträge: +-0 € ggü. Plan

Aufwendungen: -2.685.000 € ggü. Plan

11) Personalaufwendungen

Im Ergebnis konnten die Personalaufwendungen trotz der Einrichtung zusätzlicher Planstellen (z.B. Erzieherinnen) unterhalb des Planansatzes gehalten werden. Es wird im Bereich der Dienstbezüge, Beihilfen und Sozialversicherungsbeiträgen von Minderaufwendungen gegenüber dem Plan in Höhe von 370.000 € ausgegangen.

Dieser Wert kann durch höhere als die eingeplanten Zuführungen zu Pensions- und Beihilferückstellungen noch erheblich verändert werden. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Sitzungsvorlage lag die Berechnung der Rheinischen Versorgungskasse noch nicht vor. Die Verwaltung wird in der Sitzung hierzu Stellung nehmen können.

Saldo Personalaufwendungen: - 370.000 € ggü. Plan

12) Versorgungsaufwendungen

Die Versorgungsaufwendungen entwickeln sich besser als im Haushaltsplan veranschlagt. Es wird mit Minderaufwendungen in Höhe von 35.000 € gerechnet.

Saldo Versorgungsaufwendungen: - 35.000 € ggü. Plan

13) Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Bei der Position Erstattungen an das Land entstehen voraussichtlich Mehraufwendungen in Höhe von 35.000 €.

Bei der Instandhaltung des Infrastrukturvermögens wird mit Minderaufwendungen in Höhe von 150.000 € gerechnet.

Bei der Instandhaltung von Grundstücken und baulichen Anlagen wird mit Minderaufwen-

dungen in Höhe von 250.000 € gerechnet.

Saldo Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen: -365.000 € ggü. Plan

14) Bilanzielle Abschreibungen

Für Abschreibungen auf das Umlaufvermögen (Einzelwert- und Pauschalwertberichtigungen auf Forderungen) werden voraussichtlich Mehraufwendungen in Höhe von 425.000 € entstehen.

Saldo Bilanzielle Abschreibungen: + 425.000 € ggü. Plan

15) Transferaufwendungen

Bei den Zuschüssen an übrige Bereich wird nach der Schließung des Katholischen Jugendzentrums ein Minderaufwand in Höhe von 50.000 € erwartet.

Die Aufwendungen für soziale Leistungen an natürliche Personen außerhalb von Einrichtungen haben sich deutlich positiver als erwartet entwickelt. Es wird von Minderaufwendungen in Höhe von 500.000 € ausgegangen.

Die Aufwendungen für soziale Leistungen an natürliche Personen in Einrichtungen haben sich negativer als erwartet entwickelt. Es wird von Mehraufwendungen in Höhe von 230.000 € ausgegangen.

Im Bereich der sonstigen sozialen Leistungen (insbesondere Asylbewerber) ergeben sich deutliche Minderaufwendungen gegenüber dem Planansatz. Aufgrund der drastisch geringeren Fallzahl werden Minderaufwendungen in Höhe von 1.850.000 € erwartet.

Bei der Gewerbesteuerumlage und der Finanzierungsbeteiligung Fonds Deutsche Einheit wird aufgrund eines geringeren Gewerbesteueraufkommens mit Minderaufwendungen in Höhe von 165.000 € gerechnet.

Die Kreisumlage entwickelt sich wie im Haushaltsplan veranschlagt.

Bei den sonstigen Transferaufwendungen (Krankenhausumlage) wird nach der endgültigen Festsetzung mit Minderaufwendungen in Höhe von 10.000 € gerechnet.

Saldo Transferaufwendungen: -2.345.000 € ggü. Plan

16) Sonstige ordentliche Aufwendungen

Bei den besonderen Aufwendungen für Beschäftigte liegen keine Anhaltspunkte für eine Veränderung gegenüber dem Planansatz vor.

Bei den Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeit werden Mehraufwendungen gegenüber dem Planansatz in Höhe von ca. 40.000 € erwartet. Die Gründe hierfür liegen in einer Erhöhung der Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder, sachkundige Bürger und Wehrleiter der freiwilligen Feuerwehr.

Der Ansatz für Mieten und Pachten ist stark abhängig von der Entwicklung der Fallzahlen im Asylbewerberbereich. Derzeit wird von Minderaufwendungen gegenüber dem Ansatz in Höhe von 175.000 € ausgegangen.

Bei den Geschäftsaufwendungen liegen keine Anhaltspunkte für eine Veränderung gegenüber dem Planansatz vor.

Bei den Aufwendungen für nicht aktivierte Vermögensgegenstände wird mit Mehraufwendungen in Höhe von 40.000 € gerechnet.

Bei den Verfügungsmitteln, Fraktionszuwendungen und übrigen weiteren sonstigen Aufwendungen als lfd. Verwaltungstätigkeit liegen keine Anhaltspunkte für eine Veränderung ggü. dem Planansatz vor.

Saldo sonstige ordentliche Aufwendungen: - 95.000 € ggü. Plan

20) Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen

Aufgrund der guten Liquiditätslage und anhaltend niedriger Zinsen wurde mit Minderaufwendungen in Höhe von ca. 50.000 € gerechnet. Durch eine Gewerbesteuererstattung am Ende des Jahres (siehe oben) mussten jedoch Erstattungszinsen an den Gewerbesteuerpflichtigen in Höhe von 170.000 € gezahlt werden.

Saldo Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen: + 100.000 € ggü. Plan

Gesamtergebnis: +4.170.000 € ggü. Plan (Verbesserung)

Fazit:

Zum Ende des operativen Haushaltsjahres kann eine Ergebnisverbesserung um 4.170.000 € prognostiziert werden.

Durch diese Ergebnisverbesserung wäre der Haushalt 2016 ausgeglichen. Es würde ein Überschuss in Höhe von 186.833 € entstehen.

Zahlungsunwirksame Jahresabschlussbuchungen (z.B. Pensions- und Beihilferückstellungen, Neubildung der Altersteilzeitrückstellung) können jedoch noch negative Auswirkungen auf das Jahresergebnis haben und ein deutliches Defizit verursachen.

(Kämmerei, Herr Goertz, 02451 - 629 113)

Kämmerei
03.01.2017
0893/2017

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	15.02.2017

Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 GO NRW

Sachverhalt:

Für das Haushaltsjahr 2016 hat sich die nachstehend aufgeführte überplanmäßige Maßnahme als notwendig ergeben. Diese bedarf der Genehmigung des Rates (§ 83 Abs. 2 GO NRW):

Produkt, Untersachkonto	Bezeichnung, Begründung und De- ckungsvorschlag	Haushaltsansatz	Überplanmäßiger Betrag	Auszahlung	Aufwand
16.611.01 9.0000.84500	Allgemeine Finanzwirtschaft Erstattungszinsen Gewerbesteuer Das Finanzamt Geilenkirchen hat mit Bescheiden vom 10.10.2016 die Gewerbesteuermessbescheide eines bis dahin steuerpflichtigen Gewerbebetriebes für die Veranlagungsjahre 2010 und 2011 aufgehoben, da die Firma als solche erloschen ist. Gewerbesteuermessbeträge wurden seitens des Finanzamtes rückwirkend ab dem Veranlagungszeitraum 2010 nicht mehr festgesetzt bzw. auf den Wert „0“ gesetzt, sodass auch die für diese Jahre bereits ergangenen Gewerbesteuerbescheide für die Vergangenheit zu korrigieren waren. Im Ergebnis führte diese Maßnahme zu einer beträchtlichen Steuererstattung, die nach den Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) mit einem Zinssatz von 0,5 % pro Monat zu verzinsen ist. Der Erstattungs- und Zinsanspruch des ehemals steuerpflichtigen Gewerbebetriebes ergibt sich aus dem Gewerbesteuergesetz und aus der v. g. Abgabenordnung. Die benötigte überplanmäßige Leistung folgt ausschließlich aus diesem Fall. Zur Deckung dieser Leistung kann auf höhere Erträge bei der Grundsteuer B (USK 90000.00100) zurückgegriffen werden.	50.000 €	170.000 €	X	X

Beschlussvorschlag:

Der Rat genehmigt den überplanmäßigen Aufwand/die überplanmäßige Auszahlung.

(Kämmerei, Herr Reyans, 02451 - 629 112)

Kämmerei
06.02.2017
0911/2017

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Kenntnisnahme	15.02.2017

Bekanntgabe von über- und außerplanmäßigen Auszahlungen und Aufwendungen

Sachverhalt:

Seit der letzten Sitzung des Stadtrates hat sich für das Haushaltsjahr 2016 die nachstehend aufgeführte überplanmäßige Leistung als notwendig ergeben.
Diese ist dem Rat zur Kenntnis zu bringen (§ 83 Abs. 2 GO NRW).

Produkt, Untersachkonto	Bezeichnung, Begründung und Deckungsvorschlag	Haushaltsansatz	Überplanmä- ßig/außerplanm äßig	Auszahlung	Aufwand
01.111.01 00000.40000	Aufwandsentschädigung [...] und Sitzungsgelder Aufgrund einer Änderung der Entschädigungsverordnung wa- ren im Jahr 2016 höhere Sit- zungsgelder als zunächst erwartet auszuzahlen. Die Deckung dieser Leistung erfolgt durch Mehrerträge bei der Vergnügungssteuer.	131.000 €	10.000 €	X	X
01.111.05 02000.65005	Sonstige Geschäftsausgaben Im Zuge der Neuvergabe der Kopiererbereitstellung wurden Aufträge an ein externes Bera- tungsbüro erteilt. Dies führte insgesamt zu Mehraufwendun- gen gegenüber dem Planansatz. Die Deckung dieser Leistung erfolgt durch Mehrerträge bei der Vergnügungssteuer	35.000 €	10.000 €	X	X

Kenntnisnahme:

Der Rat nimmt die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zur Kenntnis.

Bauverwaltungs- und Tiefbauamt
03.02.2017
0910/2017

Informationsvorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Kenntnisnahme	15.02.2017

Information über die geplante Fahrbahnsanierung der Umgehungsstraße Geilenkirchen (B56/B221)

Sachverhalt:

Wie bereits in der Sitzung des Umwelt- und Bauausschusses vom 06.09.2016 vorgetragen wurde, beabsichtigt der Landesbetrieb Straßen NRW die Fahrbahn auf der B56/B 221 zu sanieren. Um bautechnisch eine regelgerechte Fahrbahndecke ohne eine Vielzahl von Schnittfugen herzustellen und die Verkehrsführung weitestgehend leistungsfähig zu halten, ist die Sanierung der Fahrbahn mit einer Umleitung für die Fahrtrichtung nach Norden (Heinsberg) vorgesehen.

Gemäß § 14 (1) Bundesfernstraßengesetz sind bei Sperrung von Bundesfernstraßen wegen vorübergehender Behinderung die Träger der Straßenbaulast anderer öffentlicher Straßen verpflichtet, die Umleitung des Verkehrs auf ihren Straßen zu dulden.

Zurzeit ist davon auszugehen, dass täglich ca. 20.000 Kraftfahrzeuge die Umgehungsstraße B 56/B 221 nutzen. Bei der Sperrung für eine Fahrtrichtung muss ca. die Hälfte aller Fahrzeuge umgeleitet werden. Die Aufnahmekapazität der vorgeschlagenen Umleitungsstrecken ist bereits heute erschöpft. Gerade in diesem Zusammenhang ist bei den Umleitungsstrecken auf die besonderen Situationen wie insbesondere Schulwegsicherung, die Kapazität der Lichtsignalanlage an der Feuerwehr, die Leistungsfähigkeit der verschiedenen Kreisverkehre, usw. einzugehen, um die entstehenden Probleme so gering wie möglich zu halten. Daher ist es vorgesehen, die Bauarbeiten hauptsächlich in den Sommerferien durchzuführen. Aus diesem Grunde müssten die Bauarbeiten zeitnah ausgeschrieben werden.

Der Auftrag für die Sanierung von Immendorf bis Aachener Straße, bei der der Verkehr mittels Baustellenampel geregelt wird, ist an die Firma Dohmen vergeben und soll in nächster Zeit, sobald die Witterung es zulässt, durchgeführt werden.

Als nächster Abschnitt ist die Sanierung von Tripsrath bis Gillrath geplant. Der Verkehr Richtung Heinsberg soll umgeleitet werden über die Sittarder Straße, den Berliner Ring und die Landstraße. Die Sanierungsbaustelle wird ca. sechs Wochen in Anspruch nehmen. Diese Maßnahme soll in den Sommerferien 2017 durchgeführt werden, so dass die Schulwegsicherung eine untergeordnete Rolle spielen kann.

Problematisch bei dem nächsten Abschnitt zwischen Gillrath und Gut Hommerschen ist die Umleitungsführung über die Kreuzung Am Mausberg/Herzog-Wilhelm-Straße/Theodor-Heuss-Ring. Diese Maßnahme soll daher erst in den Sommerferien 2018 durchgeführt werden.